

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. August 1979

Nummer 70

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	19. 7. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Zusammenlegung der Durchgangswohnheime Massen und Waldbröl	1532
2020 2021 2022	11. 7. 1979	RdErl. d. Innenministers Kommunales Akten- und Archivmaterial für Unterrichtszwecke	1532
203013	1. 8. 1979	AV d. Justizministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes	1532
20322		Berichtigung zum RdErl. d. Finanzministers v. 11. 6. 1979 (MBI. NW. S. 1264) Richtlinien über die Zahlung von Dienstaufwandsentschädigungen	1533
203233		Berichtigung zum RdErl. d. Finanzministers v. 28. 5. 1979 (MBI. NW. S. 1168) Verordnung zur Durchführung des § 33 des Beamtenversorgungsgesetzes; Einführungshinweise	1533
2133	25. 7. 1979	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für das Verhalten der Feuerwehren bei Einsätzen an elektrisch betriebenen Strecken der Bundesbahn	1533
22308	10. 7. 1979	RdErl. d. Innenministers Grundordnung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Gelsenkirchen	1534
232342		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 13. 6. 1979 (MBI. NW. S. 1294) DIN 1048; Prüfverfahren für Beton	1545
26	28. 7. 1979	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Illegale Einreise von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland	1539
55 54	23. 7. 1979	RdErl. d. Innenministers Kartenausstattung und Buchstabiertafel für den Bereich der Zivilen Verteidigung und des Manöverwesens	1539
8300	20. 7. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Durchführung des § 48 Abs. 1 BVG in der Fassung des Haushaltstrukturgesetzes - AFG (HStruktG-AFG) vom 18. Dezember 1975	1539

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Ministerpräsident	Seite
23. 7. 1979	Bek. - Honorarkonsulat der Republik Nicaragua, Köln	1539
7. 8. 1979	Innenminister RdErl. - Erfassung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1961	1544
4. 7. 1979	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales RdErl. - Programm zur Gewinnung und Ausbildung ärztlichen und zahnärztlichen Nachwuchses für das öffentliche Gesundheitswesen (Nachwuchsförderungsprogramm)	1539
23. 7. 1979	Landschaftsverband Rheinland Bek. - Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	1544
	Personalveränderung Landesrechnungshof	1544

2000

I.

**Zusammenlegung
der Durchgangswohnheime Massen und Waldbröl**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 19. 7. 1979 - I C 1 - 1004

Die Durchgangswohnheime Massen und Waldbröl werden mit Wirkung vom 1. Januar 1980 zu einer Dienststelle mit Sitz in Unna zusammengelegt.

Die neue Dienststelle ist eine Einrichtung des Landes im Sinne des § 14 des Landesorganisationsgesetzes (LOG, NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. S. 640), - SGV. NW. 2005 - und führt die Bezeichnung

„Landesstelle für Aufnahme und Weiterleitung von Aussiedlern, Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen.“

Die Postanschrift lautet:

Postfach 5, 4750 Unna-Massen Nord.

In Bergkamen-Oberaden und Waldbröl besteht je eine Außenstelle.

Der Landesstelle und ihren Außenstellen obliegen die in der Dienststellenbezeichnung aufgeführten Aufgaben sowie die Erstattung von Rückführungskosten nach der Verordnung über die Zuständigkeit für die Erstattung der Rückführungskosten vom 14. November 1978 (GV. NW. S. 574/ SGV. NW. 24).

- MBl. NW. 1979 S. 1532.

2020

2021

2022

**Kommunales Akten- und
Archivmaterial für Unterrichtszwecke**

RdErl. d. Innenministers v. 11. 7. 1979 -
III A 1 - 11.00 - 8158/79

Im Schulunterricht, insbesondere im Geschichtsunterricht und im Fach Sozialwissenschaften, wird von den Lehrern erwartet, daß sie sich um örtliche Anknüpfungspunkte bemühen und sie in den Unterricht einbeziehen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sollten die Lehrer hierbei nach Kräften unterstützen. Dies kann z. B. in der Weise geschehen, daß kommunale Akten und Archive auf geeignetes Material hin gesichtet, in Zusammenarbeit mit Fachlehrern ausgewertet und den Schulen für Unterrichtszwecke zur Verfügung gestellt wird. Schutzwürdige Belange Dritter dürfen dadurch jedoch nicht verletzt werden.

- MBl. NW. 1979 S. 1532.

203013

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes**

AV d. Justizministers v. 1. 8. 1979 -
2326 - I C.27

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes vom 10. Juli 1973 (SMBL. NW. 203018) wird wie folgt geändert:

1. Der Vorspruch erhält folgende Fassung:

Aufgrund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamten gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1979 (GV. NW. S. 238), - SGV. NW. 2030 - wird für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

2. In § 3 Abs. 2 werden die Nummern 5 und 6 gestrichen; die Nummern 7 und 8 werden Nummern 5 und 6.

3. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Vor der Entscheidung über das Gesuch des Bewerbers, dessen Einstellung in Aussicht genommen ist, fordert der Präsident des Oberlandesgerichts den Bewerber auf,

1. eine Erklärung abzugeben,
 - a) ob er vorbestraft ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
 - b) ob er Schulden hat, ggf. welche,
2. bei der für ihn zuständigen Meldebehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Einstellungsbehörde zu beantragen.

Gleichzeitig veranlaßt er die amtsärztliche Untersuchung und Begutachtung des Bewerbers durch das Gesundheitsamt.

4. § 4 Abs. 4 wird gestrichen.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich wie folgt:

- a) Erster Abschnitt
6 Monate praktische Ausbildung bei einem Amtsgericht,
- b) zweiter Abschnitt
6 Monate fachtheoretische Ausbildung in einem Lehrgang,
- c) dritter bis fünfter Abschnitt
7 Monate praktische Ausbildung bei einem Amtsgericht,
2 ½ Monate praktische Ausbildung bei einem Landgericht,
2 ½ Monate praktische Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft.

(2) Die Lehrgänge – zweiter Ausbildungsabschnitt – beginnen jeweils am 1. Februar und 1. August.

6. In § 10 Abs. 5 werden

- a) die Zahl „240“ durch die Zahl „360“,
- b) das Wort „mindestens“ durch das Wort „regelmäßig“ ersetzt.

7. § 14 Abs. 2 Satz 3 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

Die beiden anderen Mitglieder sind je ein Beamter des höheren Dienstes oder des gehobenen Justizdienstes sowie des mittleren Justizdienstes;

8. Nach § 18 wird folgender § 18 a) eingefügt:

§ 18 a)

Sind mindestens vier schriftliche Arbeiten eines Prüflings mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden, so ist er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die Prüfung nicht bestanden.

9. Nach § 29 wird folgender neuer § 29 a) eingefügt:

§ 29 a)

Anwendung in der Sozialgerichtsbarkeit

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung findet für Anwärter, die für den mittleren Dienst in der Sozialgerichtsbarkeit ausgebildet werden, mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) § 2 Abs. 2 gilt entsprechend für Regierungsangestellte, die in Aufgabenbereichen des mittleren Dienstes in der Sozialgerichtsbarkeit oder in der Arbeitsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind.
- b) Bewerbungsgesuche (§ 3) sind an den Präsidenten des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen zu richten.
- c) § 5 Abs. 2 gilt für Regierungsangestellte entsprechend.
- d) Die Entscheidung nach § 12 Abs. 1 trifft der Präsident des Landessozialgerichts für das Land Nord-

rhein-Westfalen im Benehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts.

– MBl. NW. 1979 S. 1532.

Nähe von Fahr- und Speiseleitungen der Bundesbahn zu beachten, wenn zusätzliche Gefahren durch die Nähe der Hochspannungsanlagen gegeben sind.

20322

Berichtigung

zum RdErl. d. Finanzministers v. 11. 6. 1979
(MBl. NW. S. 1264)

Richtlinien über die Zahlung von Dienstaufwandsentschädigungen

Nummer 5 muß richtig heißen:

- 5 Die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung beginnt
 - 5.1 mit dem Tage, von dem an Besoldung aus einem mit einer Dienstaufwandsentschädigung ausgestatteten Amt zusteht,
 - 5.2 im übrigen mit dem Tage des Wirksamwerdens der Übertragung des mit der Dienstaufwandsentschädigung ausgestatteten Amtes,
- jedoch nicht vor Aufnahme der Dienstgeschäfte.

– MBl. NW. 1979 S. 1533.

Richtlinien für das Verhalten der Feuerwehren bei Einsätzen an elektrisch betriebenen Strecken der Bundesbahn

- 1 Es ist erforderlich, daß die Leiter der zuständigen Feuerwehren mit den Bundesbahndienststellen Verbindung aufnehmen, um sich über die örtlichen Verhältnisse unterrichten zu lassen. Die Verbindung muß aufrechterhalten werden, damit die Leiter der Feuerwehren von Änderungen rechtzeitig unterrichtet werden. Die Führungskräfte der Feuerwehren sollen durch die Bundesbahndienststellen bei Begehung, Übungen oder Planspielen mit den Besonderheiten des elektrifizierten Bahnbetriebes vertraut gemacht werden.
- 2 Bei Einsätzen, vor allem bei Löschaufnahmen der Feuerwehren in der Nähe der Hochspannungsanlagen der Bundesbahn, sind Regelungen des VDE-Merkblattes für die Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe – VDE 0132 (in der jeweils geltenden Fassung) – zu beachten. Soweit diese Bestimmungen die unverzügliche Brandbekämpfung zulassen, ist sofort mit den Löscharbeiten zu beginnen.

3 Abschalten und Erden von elektrischen Anlagen

- 3.1 Ist es nach den Regeln von VDE 0132 oder wegen Besonderheiten des Einsatzes erforderlich, daß die Anlagen des elektrischen Zugbetriebes im Gefahrenbereich spannungsfrei geschaltet und geerdet werden müssen, so setzt sich der Einsatzleiter der Feuerwehr sofort nach dem Eintreffen auf der Einsatzstelle mit dem dort Aufsichtsführenden der Bundesbahn in Verbindung. Aufsichtsführender und verantwortlich für das ordnungsgemäß Abschalten und Erden sowie für die Freigabe zum Löschchen bei Unterschreitung der Sicherheitsabstände ist
 - a) im Bereich der Bahnhöfe, Bahnbetriebswerke, Bahnbetriebswagenwerke, Kraftwagenbetriebswerke und sonstigen Dienststellen der Dienststellenleiter oder ein mit dessen Vertretung Beauftragter,
 - b) auf der freien Strecke der Zugführer oder der Führer des Triebfahrzeuges,
 - c) in den Ausbesserungswerken der vom Werkdirektor beauftragte Bedienstete.

Erst wenn der Einsatzleiter der Feuerwehr vom Aufsichtsführenden der Bundesbahn die Bestätigung erhalten hat, daß die Leitungen im Gefahrenbereich abgeschaltet und geerdet sind, darf mit dem Einsatz oder den Löschaufnahmen ohne Beachtung der wegen der elektrischen Anlagen sonst einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen begonnen werden. Selbständige Eingriffe der Einsatzkräfte in elektrische Anlagen der Bundesbahn sind verboten.

- 3.2 Ist an einer Einsatzstelle ein Aufsichtsführender der Bundesbahn nicht oder nicht rechtzeitig anwesend (z. B. bei einem Eisenbahnunfall auf freier Strecke mit Ausfall des gesamten Zugpersonals), so hat der Einsatzleiter der Feuerwehr mit der nächstgelegenen Betriebsstelle der Bundesbahn Verbindung aufzunehmen, die das gegebenenfalls erforderliche Abschalten und Erden der Fahrleitungen veranlaßt.
- 3.3 In Ausnahmefällen, bei unmittelbar drohender Gefahr, insbesondere bei Gefährdung von Menschenleben, dürfen Fahrleitungen auch von besonders ausgebildeten und regelmäßig unterwiesenen Feuerwehrkräften geerdet werden, wenn die Fahrleitung abgeschaltet ist und dies von der für die Abschaltung zuständigen Stelle der DB bestätigt wird. Die Fahrleitungen müssen vor und hinter der Brand- oder Unfallstelle geerdet werden, wenn die Gefahr einer unzulässig-

20323

Berichtigung

zum RdErl. d. Finanzministers v. 28. 5. 1979
(MBl. NW. S. 1168)

Verordnung zur Durchführung des § 33 des Beamtenversorgungsgesetzes Einführungshinweise

1. Im Einleitungssatz muß das Datum richtig lauten:
25. April 1979

2. In Nr. 2 (zu § 3 Abs. 1) muß Satz 2 richtig lauten:
Welche Heilmethoden wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt sind, ist nach den entsprechenden Regelungen des Beihilfenrechts des Landes zu beurteilen.

– MBl. NW. 1979 S. 1533.

2133

Richtlinien für das Verhalten der Feuerwehren bei Einsätzen an elektrisch betriebenen Strecken der Bundesbahn

RdErl. d. Innenministers v. 25. 7. 1979 –
VIII B 4 – 4.132 – 1

Auf Grund des § 26 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182/SGV. NW. 213) gebe ich in Anpassung an das geänderte VDE-Merkblatt 0132/2.79 die Richtlinien für das Verhalten der Feuerwehren bei Einsätzen an elektrisch betriebenen Strecken der Bundesbahn bekannt. Nach § 38 Bundesbahngesetz ist die Deutsche Bundesbahn für die Sicherheit ihrer dem Betrieb dienenden baulichen und maschinellen Anlagen selbst verantwortlich. Daraus ergibt sich auch ihre Zuständigkeit für Brandschutzmaßnahmen. Öffentliche Feuerwehren sind daher unter Berücksichtigung vorstehender Gesichtspunkte und des § 37 Abs. 2 FSHG in Anlagen der Bundesbahn nur im Benehmen mit den zuständigen Bundesbahndienststelle einzusetzen. Diese Richtlinien sind auch bei Einsätzen der Feuerwehren an Fahrzeugen oder Anlagen Dritter in der

gen Näherung oder Berührung mit der Fahrleitung besteht. Zur Erdung dürfen nur die von der DB vorgehaltenen Erdungsvorrichtungen mit hochflexiblem Kupferseil 50 mm² (DB Stoff Nr. 715.01) verwendet werden. Die Erdungsvorrichtungen sind so anzubringen, daß Lösche- und Rettungsarbeiten nicht beeinträchtigt werden. Im Bereich von leicht brennbaren oder explosiven Gas-Luft-Gemischen darf wegen der möglichen Funkenbildung weder geschaltet noch geerdet werden.

- 4 Es muß stets angenommen werden, daß alle Leitungen unter Spannung stehen, solange nicht einwandfrei festgestellt ist, daß der Anlageteil, der sich im Gefahrenbereich befindet, abgeschaltet und geerdet ist. Leitungen, die zwar abgeschaltet, aber nicht geerdet sind, können bei Berührung ebenso lebensgefährlich sein wie eingeschaltete. Sie dürfen daher nicht mit Leitern, Einreißhaken, Rettungsleinen und dgl. berührt, desgleichen dürfen Leitungsmaste sowie Dächer von Schienenfahrzeugen oder Ladungen von Güterwagen nicht bestiegen werden. Von abgeschalteten, aber nicht geerdeten Leitungen ist ebenso wie von unter Spannung stehenden Leitungen mindestens folgender Arbeitsabstand einzuhalten:
Bei Nennspannung über 1 bis 110 kV 3,00 m.
- 5 Bei Löschmaßnahmen sind größere Abstände entsprechend dem „Merkblatt für die Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe (VDE 0132)“ einzuhalten (z.B. bis 110 kV für ein C-Strahlrohr 12 mm Ø mindestens 6 m Abstand, bei Sprühstrahl mindestens 3 m Abstand von spannungsführenden Teilen). Auch bei Bränden von Hallen, Schuppen und dgl. in der Nähe – auch außerhalb – der elektrischen Streckenausrüstung sind die gleichen Einsatzgrundsätze – wie unter den obigen Nummern 2–4 angegeben – einzuhalten, namentlich dann, wenn die Anlagen des elektrischen Zugbetriebes bei Löscharbeiten vom Wasserstrahl getroffen werden können.
- 6 Ein Wagen, der auf einem elektrisch überspannten Gleis in Brand geraten ist, soll auf ein Gleis ohne Oberleitung – zumindest auf ein Nebengleis – geschoben und nicht in unmittelbarer Nähe der Fahrleitungsmaste abgestellt werden, weil sonst durch Brandeinwirkung nicht nur Fahrdräht und Tragseile, sondern auch die Richt- und Quertragseile, Isolatoren und Maste beschädigt werden können. Aus Fahrzeugen, Transportgütern, Gebäudeöffnungen und dgl. hochschlagende Flammen sind möglichst sofort unter Beachtung des Sicherheitsabstandes zu bekämpfen oder mit Sprühstrahl abzudrängen.
- 7 Das Berühren eines Verunglückten, solange er mit der elektrischen Leitung in Verbindung steht, ist gefährlich. Für die Behandlung von durch elektrischen Strom verunglückten Personen sind die Hinweise im VDE-Merkblatt 0132 zu beachten.
- 8 Wenn eine gerissene Leitung den Erdboden berührt, so erhält auch das Erdreich um den Berührungs punkt gefährliche Spannungen. Das Berühren oder Betreten des Erdreichts im Umkreis von weniger als 10 m um den Berührungs punkt ist gefährlich und muß daher solange unterbleiben, bis die gerissene Leitung abgeschaltet und geerdet ist.
- 9 Lösche- und Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr sind von Fahr- und Speiseleitungen so weit entfernt aufzustellen, daß sie beim Reifen dieser Leitungen nicht getroffen werden oder in den Gefahrenbereich der Erdberührungsstelle einer gerissenen Leitung (vgl. Nummer 8) gelangen können.
- 10 Feuerlöschschläuche, die in der Nähe von unter Spannung stehenden Anlagen des elektrischen Zugbetriebes ausgelegt sind und schadhaft werden, sind sofort drucklos zu machen und erst dann abzudichten oder auszuwechseln, wenn ausfließendes Wasser keine elektrischen Gefahren mehr verursachen kann.
- 11 Mein RdErl. v. 2. 3. 1970 (SMBL. NW. 2133) wird aufgehoben.

22308

Grundordnung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Gelsenkirchen

RdErl. d. Innenministers v. 10. 7. 1979 –
II A 2 – 2.24.03 – 5f/79

Die vom Senat der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Gelsenkirchen beschlossene Grundordnung wird nachstehend bekannt gemacht. Mein RdErl. v. 10. 12. 1976 (SMBL. NW. 22308) wird aufgehoben.

Grundordnung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Gelsenkirchen

Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1975 (GV. NW. S. 312) hat der Senat der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in seinen Sitzungen am 14. 11. 1978 und 12. 6. 1979 folgende Grundordnung beschlossen, die der Innenminister mit Erlaß vom 10. 7. 1979 gemäß § 36 Abs. 2 des vorgenannten Gesetzes genehmigt hat.

§ 1

Angehörige der Fachhochschule

Angehörige der Fachhochschule im Sinne dieser Grundordnung sind:

1. Der Leiter der Fachhochschule,
2. sein Stellvertreter,
3. die Abteilungsleiter,
4. die übrigen hauptamtlich Lehrenden,
5. die Studierenden,
6. die übrigen hauptamtlichen Mitarbeiter der Fachhochschule.

§ 2

Mitglieder im Senat

Dem Senat der Fachhochschule gehören an:

1. Der Leiter der Fachhochschule als Vorsitzender,
2. der Stellvertreter des Leiters der Fachhochschule sowie vierzehn Vertreter der Lehrenden,
3. zwölf Vertreter der Studierenden,
4. vier Vertreter der übrigen Mitarbeiter,
5. zwei von den Kommunalen Spitzenverbänden gemeinsam zu bestimmende Mitglieder,
6. zwei von den Sozialversicherungsträgern, deren Beamte an der Fachhochschule ausgebildet werden, gemeinsam zu bestimmende Mitglieder
7. vier vom Innenminister zu benennende Mitglieder mit beratender Stimme.

Die Fachbereiche sollen im Senat entsprechend ihrer Mitgliederzahl angemessen vertreten sein.

§ 3

Wahl zum Senat

(1) Die Wahl ist frei, gleich, geheim und unmittelbar. Sie findet statt in den letzten drei Monaten der Wahlperiode des alten Senats.

(2) Bei der Wahl sind die Lehrenden mit Ausnahme des Leiters der Fachhochschule und der Abteilungsleiter, die Studierenden und die übrigen Mitarbeiter wahlberechtigt und wählbar innerhalb ihrer Gruppe. Lehrende sind alle Beamten und Angestellten, die hauptamtlich mit Lehraufgaben betraut sind.

(3) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird von einer Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet Persönlichkeitswahl statt, in der die Rangfolge nach der Zahl der erreichten Stimmen entscheidet. Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge für die Studierenden soll, unbeschadet der Vorschlagsfreiheit, darauf geachtet werden, daß die Fachbereiche angemessen vertreten sind und nach Möglichkeit jede Abteilung wenigstens einen Studierenden stellt.

(4) Das Nähere regelt die Wahlordnung (Anlage).

Anlage

§ 4**Wahlperiode des Senats**

Die Wahlperiode des Senats beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Wahlperiode des letzten Senats oder, falls der erste nach dieser Grundordnung gewählte Senat früher zusammentritt, mit dessen Zusammentreten. Ein Senat, dessen Wahlperiode abgelaufen ist, übt seine Befugnisse so lange weiter aus, wie die Einberufung des neuen Senats rechtlich nicht möglich ist.

§ 5**Erlöschen der Mitgliedschaft im Senat**

Die Mitgliedschaft im Senat erlischt durch

- Niederlegung des Mandats,
- Ausscheiden aus der Fachhochschule,
- Abberufung von Mitgliedern, die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 FHG bestimmt worden sind.

§ 6**Eintritt von Ersatzmitgliedern in den Senat**

(1) In den Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft treten Ersatzmitglieder ein.

(2) Die Ersatzmitglieder werden den nichtgewählten Bewerbern derjenigen Vorschlagsliste entnommen, denen die zu ersetzenen Mitglieder entstammen, und zwar, wenn eine Verhältniswahl stattgefunden hat, in der Reihenfolge der Liste, wenn eine Persönlichkeitswahl stattgefunden hat, in der Reihenfolge der nächstniedrigeren Stimmenzahl.

(3) Sind Ersatzmitglieder nicht vorhanden, bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 7**Sitzungen des Senats**

(1) Der Leiter der Fachhochschule beruft den Senat ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe des Sitzungstermins, des Sitzungsortes und der Tagesordnung.

(2) Der Leiter der Fachhochschule leitet die Sitzungen des Senats. Er berichtet dem Senat regelmäßig über diejenigen Angelegenheiten, die für die Wahrnehmung der Senatsaufgaben von Bedeutung sind. Der Senat kann jederzeit über eine solche Angelegenheit Auskunft verlangen.

(3) Das Nähere regelt eine vom Senat zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 8**Entscheidungsfreiheit und Mitwirkungsbefugnis der Mitglieder des Senats**

Die stimmberechtigten Mitglieder des Senats sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Die §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz NW finden Anwendung.

§ 9**Beschlußfähigkeit und Abstimmungen des Senats**

(1) Der Senat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Wird der Senat zum zweiten Mal innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Einberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

§ 10**Öffentlichkeit**

(1) Der Senat tagt grundsätzlich nicht öffentlich. Er kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Öffentlichkeit herstellen, soweit nicht rechtliche Gründe oder die Wahrung persönlicher Interessen entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann auf die Angehörigen der Fachhochschule beschränkt werden. Personalangelegenheiten und persönliche Angelegenheiten sind stets in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(2) Sitzungsprotokolle (§ 12) können auf Wunsch von allen Angehörigen der Fachhochschule eingesehen werden, soweit nicht der Senat Verschwiegenheit beschlossen hat. In Teile der Niederschrift, die sich auf Personalangelegenheiten oder auf persönliche Angelegenheiten beziehen, darf nur mit Zustimmung des Betroffenen Einblick gewährt werden.

§ 11**Verschwiegenheitspflicht**

Die Senatsmitglieder sind im Rahmen des § 10 zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 12**Protokolle**

(1) Über die Sitzungen des Senats werden Niederschriften angefertigt. Sie enthalten Angaben über:

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
3. Beschußfähigkeit,
4. Beratungsergebnisse bzw. Beschußfassungen,
5. Stimmverhältnisse.

Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Senats unterzeichnet.

(2) Die Niederschriften sind bei öffentlichen Sitzungen allen Angehörigen der Fachhochschule und Mitgliedern des Senats, bei nicht öffentlichen Sitzungen nur den Mitgliedern des Senats zugänglich.

§ 13**Fachbereichsräte**

(1) Die für den Senat geltenden Vorschriften dieser Grundordnung und der Wahlordnung finden auf die Fachbereiche entsprechende Anwendung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten sind alle Studierenden der Fachhochschule wahlberechtigt und wählbar innerhalb ihres Fachbereichs.

(3) Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. Die Lehrenden des Fachbereichs,
2. Vertreter der Studierenden des Fachbereichs; ihre Zahl beträgt fünfzig vom Hundert der Zahl der Lehrenden; bei ungerader Zahl der Lehrenden berechnet sich die Anzahl der Vertreter der Studierenden nach der nächsthöheren geraden Zahl.

§ 14**Fachbereichsleiter**

(1) Die Fachbereichsräte wählen aus dem Kreis der dem Fachbereichsrat angehörenden Lehrenden jeweils einen Fachbereichsleiter und einen Stellvertreter. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Kandidaten erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält; bei Stimmenübereinstimmung entscheidet das Los.

(2) Der Fachbereichsleiter führt die Geschäfte des Fachbereichs. Er beruft den Fachbereichsrat ein und leitet die Sitzungen. Er hat den Fachbereichsrat einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 15**Erste Sitzungen des Senats
und der Fachbereichsräte**

(1) Der Senat und die Fachbereichsräte treten unverzüglich nach der Wahl zu ihren konstituierenden Sitzungen zusammen.

(2) Die lebensältesten Lehrenden der Fachbereiche rufen die Fachbereichsräte zur Wahl der Fachbereichsleiter ein. Sie leiten diese Sitzung, bis der Fachbereichsleiter gewählt ist.

§ 16**Übergangsregelung**

Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2 wird der erste nach dieser Grundordnung zu wählende Senat unverzüglich nach Inkrafttreten der Grundordnung gewählt.

§ 17**Inkrafttreten**

Diese Grundordnung tritt am 1. 8. 1979 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die vorläufige Grundordnung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung vom 10. 12. 1976 (MBI. NW. 1977, S. 18), geändert am 9. 2. 1979 (MBI. NW. 1979 S. 327) - SMBI. NW. 22308 - außer Kraft.

Anlage**Wahlordnung****§ 1****Wahlvorstand**

(1) Die Wahlen werden durch einen Wahlvorstand vorbereitet und geleitet.

(2) Der Wahlvorstand wird vom Leiter der Fachhochschule bestellt. Er besteht aus je zwei stimmberechtigten Lehrenden und zwei Studierenden und einem übrigen Mitarbeiter. Für jede dieser Personengruppen wird ein Ersatzmitglied bestellt.

(3) Die in den Wahlvorstand Berufenen können die Übernahme des Amtes nur aus triftigem Grund ablehnen. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet der Leiter der Fachhochschule. Sollte ein Mitglied des Wahlvorstandes zum Senat kandidieren, so scheidet er aus dem Wahlvorstand aus. An seine Stelle tritt ein Ersatzmitglied ein.

(4) Der Wahlvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Sitzungen sind öffentlich.

(5) Der Wahlvorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschuß mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 2**Unterstützung des Wahlvorstandes**

(1) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder, der Ersatzleute, der Ortswahlvorstände und deren Ersatzleute unverzüglich nach der Berufung durch Aushang an den Abteilungen bekannt.

(2) Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte Mitglieder der Fachhochschule als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmenzählung bestellen. Dabei hat er die in der Fachhochschule vertretenen Gruppen angemessen zu berücksichtigen. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Fachhochschule hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Kosten der Wahl trägt das Land.

§ 3**Wählerverzeichnis**

(1) Der Wahlvorstand stellt ein Verzeichnis der Wahlberechtigten getrennt nach den Gruppen der Lehrenden, Studierenden und übrigen Mitarbeiter auf.

(2) Das Wählerverzeichnis ist im Original oder in der Durchschrift unverzüglich, spätestens am Tage der Wahlausstellung und bis zum Abschluß der Stimmabgabe an geeigneter Stelle in jeder Abteilung der Fachhochschule zur Einsicht auszulegen.

§ 4**Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis**

(1) Jeder Angehörige der Fachhochschule kann beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb einer Woche seit Auslegung des Wählerverzeichnisses Einspruch gegen dessen Richtigkeit einlegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer unverzüglich, spätestens jedoch am Tage vor Beginn der Stimmabgabe, schriftlich mitzuteilen.

(3) Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

§ 5**Wahlausstellung**

(1) Der Wahlvorstand erläßt spätestens am 21. Werktag nach seiner Berufung eine Wahlausstellung. Sie ist von mindestens drei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

(2) Die Wahlausstellung muß folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Tag ihres Erlasses,
2. die Zahl der zu wählenden Vertreter der Lehrenden, Studierenden und übrigen Mitarbeiter,
3. die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis und die Wahlordnung zur Einsicht ausliegen,
4. die Aufforderung, unter Verwendung der beim Wahlvorstand erhältlichen Vordrucke Wahlvorschläge innerhalb von 14 Werktagen nach dem Erlaß der Wahlausstellung beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
5. die Zahlen der für die Wahlvorschläge im einzelnen erforderlichen Unterschriften,
6. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden,
7. den Tag [§ 3 (1) Satz 2 GrundO], die Orte der Stimmabgabe und die Öffnungszeiten der Stimmlokale,
8. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
9. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.

(3) Der Wahlvorstand hat eine Abschrift oder einen Abdruck der Wahlausstellung vom Tage ihres Erlasses bis zum Abschluß der Stimmabgabe in jeder Abteilung der Fachhochschule auszuhängen.

§ 6**Wahlvorschläge**

(1) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von 14 Werktagen nach Erlaß der Wahlausstellung einzureichen. Die Wahlvorschläge sind getrennt nach Gruppen vorzulegen.

(2) Vorschlagsberechtigt für die Wahl sind die Angehörigen der Gruppe der

1. Lehrenden mit Ausnahme des Leiters der Fachhochschule und der Abteilungsleiter,
2. Studierenden,
3. übrigen Mitarbeiter.

Es dürfen nur wahlberechtigte Angehörige der eigenen Gruppe vorgeschlagen werden.

(3) Wahlvorschläge, die nur von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet sind oder nur auf solche Personen lauten, die der Gruppe der Vorschlagenden nicht angehören, sind ungültig. Ist ein Wahlvorschlag auch von solchen Personen unterzeichnet worden oder lautet er auch auf solche Personen, so werden diese gestrichen. Maßgebend für Gültigkeit und Streichungen sind die gemäß § 7 Abs. 1 und 2 erforderlichen Angaben im Wahlvorschlag.

(4) Jeder Vorschlagsberechtigte kann nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat ein Vorschlagsberechtigter für die Wahl mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so zählt seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag. Auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift zählt.

(5) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt soviel Bewerber enthalten, wie die Gruppe Vertreter zu wählen hat. Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

(6) Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, gilt der zuerst eingegangene Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird der Bewerber gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, in welchem Wahlvorschlag die Streichung vorgenommen wird.

§ 7

Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag muß folgende Angaben enthalten:

1. die Gruppe, für die die Bewerber benannt werden,
2. Name, Vorname, Geburtsdatum, Gruppenzugehörigkeit der Bewerber.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß ferner

1. von mindestens 2 v. H. der Vorschlagsberechtigten der jeweiligen Gruppe, jedoch von nicht weniger als fünf Vorschlagsberechtigten unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit gültig unterzeichnet sein,
2. mit den schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen versehen sein.

(3) Die Wahlvorschläge sollen auf Vordrucken abgegeben werden, die der Wahlvorstand ausgibt. Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand, zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt derjenige Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht.

§ 8

Berichtigung von Wahlvorschlägen

(1) Wahlvorschläge, die den Erfordernissen des § 7 Abs. 1 und 2 nicht entsprechen, insbesondere durch Streichungen von Vorschlagsberechtigten nicht mehr die erforderliche Zahl gültiger Unterschriften ausweisen, können bis zum dritten Werktag nach Ablauf der Einreichungsfrist berichtigt werden.

(2) Nicht oder nicht fristgerecht berichtigte Wahlvorschläge sind ungültig.

§ 9

Vorprüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand nimmt die Wahlvorschläge entgegen. Auf den Wahlvorschlägen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Ist ein Wahlvorschlag berichtig worden, so ist auch der Eingangszeitpunkt des berichtigten Wahlvorschlags zu vermerken.

(2) Der Wahlvorstand hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Stellt er Mängel i. S. des § 7 Abs. 1 oder 2 fest, regt er unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags die Beseitigung der zu bezeichnenden Mängel an. Auf die Frist des § 8 Abs. 1 ist hinzuweisen. Stellt er Un Gültigkeit gemäß § 6 fest, gibt er den Wahlvorschlag unverzüglich unter Angabe der Gründe zurück und regt die Einreichung eines ordnungsgemäßen neuen Wahlvorschlags innerhalb der Vorschlagsfrist an. Mängelrüge und Anregung erfolgen schriftlich oder in besonderen Fällen mündlich gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorschlagenden. Werden sie mündlich ausgesprochen, ist die Niederschrift auch von dem vertretungsberechtigten Vorschlagenden zu unterzeichnen.

§ 10

Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Sind nach Ablauf der Einreichungsfrist und ggf. auch der Nachfrist für eine oder mehrere Gruppen

- a) keine gültigen Wahlvorschläge eingegangen,
- b) in den Wahlvorschlägen insgesamt weniger Bewerber enthalten, als die Gruppe Vertreter zu wählen hat,
- c) in den Wahlvorschlägen nicht mindestens doppelt soviel Bewerber enthalten, wie die Gruppe Vertreter zu wählen hat,

so gibt dies der Wahlvorstand sofort bekannt.

Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen oder zur Ergänzung der Wahlvorschläge innerhalb einer Nachfrist von drei Werktagen auf und weist dabei darauf hin, daß bei einem Verzicht auf die Einreichung oder Ergänzung im Falle

1. des Satzes 1 Buchstabe a) die Gruppe im Senat nicht vertreten ist,
2. des Satzes 1 Buchstabe b) die Gruppe im Senat nicht entsprechend der Zahl der auf sie entfallenden Vertreter vertreten ist,
3. des Satzes 1 Buchstabe c) die Gefahr besteht, daß beim Erlöschen der Mitgliedschaft von Vertretern der Gruppe nicht genügend Ersatzvertreter zur Verfügung stehen.

§ 11

Bezeichnung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand versieht die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.). Ist ein Wahlvorschlag berichtig worden, so ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschages maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.

(2) Der Wahlvorstand bezeichnet die Wahlvorschläge mit dem Familien- und Vornamen der im Wahlvorschlag an erster und zweiter Stelle benannten Bewerber.

§ 12

Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 6 Abs. 1 Satz 1 genannten Frist, ggf. auch der in § 8 Abs. 1, § 10 Satz 2 genannten Fristen, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe, gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge bekannt.

(2) Die Namen der Unterzeichner der Wahlvorschläge werden nicht bekanntgegeben.

§ 13

Sitzungsniederschriften

Der Wahlvorstand fertigt für jede seiner Sitzungen eine Niederschrift an. Sie enthält Angaben über:

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. den Gegenstand der Beratung und Beschußfassung,
3. Beratungsergebnisse, Beschußfassungen.

Sie ist von sämtlichen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

§ 14

Ausübung des Wahlrechts

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen wird. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Die Stimmzettel und die Wahlumschläge weisen Unterscheidungsmerkmale nach Gruppen auf. Sonstige Abweichungen in der Belebenschafftheit sind unzulässig.

(3) Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen, so kann die Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgegeben werden. Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen, so wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerber abgegeben.

- (4) Ungültig sind Stimmzettel,
- die nicht in einem gesonderten Wahlumschlag abgegeben sind,
 - die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
 - aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 - die ein besonderes, nicht in Abs. 2 vorgesehenes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten,
 - Briefwahlstimmen, die erst nach Abschluß der Stimmabgabe beim Wahlvorstand eingehen,
 - die Briefwahlstimme eines Wählers, der seine Stimme im Stimmlokal abgegeben hat.

§ 15

Stimmabgabe

(1) Der Wahlvorstand richtet an jeder Abteilung ein Stimmlokal ein. Zur Durchführung der Wahl bestellt er an jedem Wahlort einen Ortswahlvorstand, der aus 3 Mitgliedern besteht.

(2) Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Wahlgeheimnisses sicherstellen. Das Wahllokal ist mindestens zwischen 9.00 und 14.00 Uhr ununterbrochen geöffnet.

(3) Der Ortswahlvorstand hat den Wahlvorgang mit mindestens 2 seiner Mitglieder zu leiten und zu überwachen.

(4) Vor Einwurf des Wahlumschlages in die Urne ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(5) Nach Abschluß der Wahlhandlung werden die Urnen versiegelt und vom Wahlvorstand zur Auszählung abgeholt.

§ 16

Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können auf Antrag ihre Stimme durch Briefwahl abgeben. Zu diesem Zweck hat der Wahlvorstand dem Antragsteller einen Stimmzettel, einen Wahlumschlag sowie einen Freiumschlag zuzusenden, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, unter Verwendung des Freiumschlages so rechtzeitig an den zentralen Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß der Wahlumschlag vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

§ 17

Voraussetzungen für Verhältniswahl, Stimmzettel

(1) Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) ist zu wählen, wenn für eine Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind. In diesem Fall kann jeder Wähler seine Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgeben.

(2) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe von Familiennamen, Ortsnamen und Gruppenzugehörigkeit der an erster und zweiter Stelle genannten Bewerber aufzuführen.

(3) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste anzukreuzen, für die er seine Stimme abgeben will.

§ 18

Voraussetzungen für Mehrheitswahl, Stimmzettel

(1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn für eine Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist. In diesem Fall kann jeder Wähler nur solche Bewerber wählen, die in dem Wahlvorschlag aufgeführt sind.

(2) In den Stimmzetteln werden die Bewerber aus dem Wahlvorschlag in unveränderter Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit aufgeführt. Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerber anzukreuzen, für die er seine Stimme abgeben will. Im Stimmzettel ist anzugeben, wieviel Bewerber für die betreffende Gruppe gewählt werden können. Kreuzt der Wähler mehr Namen an, als für die betreffende Gruppe zu wählen sind, so ist der Stimmzettel ungültig.

§ 19

Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen

(1) Der Wahlvorstand sammelt die Briefwahlumschläge und verwahrt sie verschlossen und sicher auf. Unmittelbar nach Ablauf der Einreichungsfrist legt der Wahlvorstand die Briefwahlumschläge in eine Urne und versiegelt sie.

(2) Verspätet eingehende Freiumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Stimmen sind ungültig.

§ 20

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Spätestens eine Woche nach der Stimmabgabe stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

(2) Nach Öffnung der Wahlurnen vergleicht der Wahlvorstand die Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Wahlumschläge mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel.

(3) Der Wahlvorstand zählt

- im Falle der Verhältniswahl die auf jede Vorschlagsliste
- im Falle der Mehrheitswahl die auf jeden einzelnen Bewerber

entfallenen gültigen Stimmzettel zusammen.

(4) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlaß geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln getrennt bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

(5) Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, ist öffentlich.

§ 21

Ermittlung der gewählten Bewerber bei Verhältniswahl

(1) Die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenden Stimmen werden nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind. Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, so entscheidet das Los.

(2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten derselben Gruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(3) Innerhalb der Vorschlagslisten sind die Sitze auf die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung zu verteilen.

§ 22

Ermittlung der gewählten Bewerber bei Mehrheitswahl

Die Bewerber sind in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 23

Wahlniederschrift

(1) Über das Ergebnis der Wahl fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

- (2) Die Niederschrift muß enthalten:
1. die Summe der abgegebenen Stimmen,
 2. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen,
 3. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen, und zwar aufgegliedert nach Gruppen,
 4. die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe,
 5. im Falle der Verhältniswahl die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenden gültigen Stimmen sowie die Errechnung der Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten, im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenden gültigen Stimmen,
 6. die Namen der gewählten Bewerber.
- (3) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 24**Benachrichtigung und Bekanntgabe
der gewählten Bewerber**

Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich die gewählten Bewerber. Gleichzeitig gibt er die Namen der gewählten Bewerber durch Aushang an den Schwarzen Brettern der Abteilungen bekannt.

§ 25**Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Wahlvorschläge, Stimmzettel usw.) werden von der Fachhochschule mindestens bis zum Abschluß der nächsten Wahl verschlossen und sicher aufbewahrt.

- MBl. NW. 1979 S. 1534.

26**Ausländerwesen****Illegale Einreise von Ausländern in die
Bundesrepublik Deutschland**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 7. 1979 -
I C 3 / 43.322

Mein RdErl. v. 20. 9. 1973 (SMBL. NW. 26) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1979 S. 1539.

55
54**Kartenausstattung
und Buchstabiertafel für den Bereich
der Zivilen Verteidigung
und des Manöverwesens**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 7. 1979 -
VIII A 1 - 1.011

Aus Zweckmäßigkeitsgründen empfehle ich, für den Bereich der Zivilen Verteidigung und des Manöverwesens topographische Karten im Maßstab 1:50000 sowie die Übersichtskarte Nordrhein-Westfalen 1:250000, jeweils mit eingedrucktem UTM-Gitternetz, zu verwenden. Bestellungen sind an das Landesvermessungsamt NW, Muffendorfer Str. 19-21, 5300 Bonn 2, zu richten, bei dem auch die jeweils gültigen Preise zu erfragen sind. Wegen des Verfahrens bei der Kartenbestellung nehme ich auf den RdErl. v. 29. 10. 1978 (SMBL. NW. 71341) Bezug.

Für den Fernmeldeverkehr in der Zivilen Verteidigung ist grundsätzlich das Inlandalphabet zu verwenden. Im Fernmeldeverkehr zu militärischen Dienststellen und im Warndienst bitte ich das internationale Alphabet anzuwenden. Auf die als Anlage 9 zur PDV 810/DV 810 - Sprechfunkdienst - abgedruckte Buchstabiertafel weise ich hin. Die Dienstvorschrift liegt u. a. den Regierungspräsidenten, Oberstadt- und Oberkreisdirektoren vor.

- MBl. NW. 1979 S. 1539.

8300**Bundesversorgungsgesetz (BVG)**

Durchführung des § 48 Abs. 1 BVG in der Fassung
des Haushaltsgesetzes-AFG (HStruktG-AFG)
vom 18. Dezember 1975

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 20. 7. 1979 - II B 2 - 4227 (9/79)

Mein RdErl. v. 11. 11. 1976 (SMBL. NW. 8300) wird wie folgt ergänzt:

In Nummer 2 wird nach Absatz 2 als Abs. 3 eingefügt:

In den Fällen, in denen die Voraussetzungen für einen Berufsschadensausgleich erfüllt waren, der Antrag aber zu Unrecht abgelehnt wurde, sind die Zeiten, in denen Berufsschadensausgleich zu zahlen gewesen wäre, bei der Berechnung der Fünf-Jahresfrist des § 48 Abs. 1 Satz 2 mitzuzählen, auch wenn wegen des Todes des Beschädigten kein Zugunstenbescheid mehr erteilt werden kann.

- MBl. NW. 1979 S. 1539.

II.**Ministerpräsident****Honorarkonsulat
der Republik Nicaragua, Köln**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 23. 7. 1979 -
I B 5 - 436 - 1/64

Das Herrn Dr. Hasso von Bose als Honorarkonsul der Republik Nicaragua in Köln am 30. Juni 1964 erteilte Exequatur ist erloschen. Das Honorarkonsulat wurde geschlossen.

- MBl. NW. 1979 S. 1539.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Programm
zur Gewinnung und Ausbildung
ärztlichen und zahnärztlichen Nachwuchses
für das öffentliche Gesundheitswesen
(Nachwuchsförderungsprogramm)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 4. 7. 1979 - I B 4 - 2075. Ges.

Das bisher geltende Nachwuchsförderungsprogramm für das öffentliche Gesundheitswesen ist mit Ablauf des 15. Januar 1979 ausgelaufen, die ihm zugrunde liegende Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO-RM), RdErl. v. 3. 10. 1973 (SMBL. NW. 203018), ist daher außer Kraft getreten.

Ich mache von der mir in § 32 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185) in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Juni 1978 (GV. NW. 1979 S. 114) erteilten Ermächtigung zur Vergabe von Studienplätzen aus der Sonderquote von 2% der Gesamtkapazitäten der Hochschulen in den Bereichen Human- und Zahnmedizin weiter wie folgt Gebrauch:

1. Für das Nachwuchsförderungsprogramm kann sich bewerben, wer die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt, insbesondere gesundheitlich geeignet ist, im Zeitpunkt der Einstellung (Studienbeginn) das 26., bei Schwerbehinderten das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und im Besitz eines Zeugnisses ist, das zum Studium der Human-/Zahnmedizin an einer deutschen Hochschule berechtigt.

Die Bewerbungen sind zu richten:

An den Minister für Arbeit, Gesundheit
und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Horionplatz 1, 4000 Düsseldorf.

2. Voraussetzung für die Aufnahme eines Bewerbers in das Nachwuchsförderungsprogramm ist, daß er sich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichtet, insbesondere
 - a) das Studium innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen zügig durchzuführen,
 - b) an den vom Land zu bestimmenden studienbegleitenden Veranstaltungen teilzunehmen,
 - c) unmittelbar nach Erhalt der Approbation als Arzt/Bestallung zum Zahnarzt mindestens 11 Jahre im öffentlichen Gesundheitswesen tätig zu sein,
 - d) eine Vertragsstrafe zu zahlen, soweit der Vertrag nicht eingehalten wird.

Studiendarlehen werden künftig nicht mehr gewährt.

3. Auswahlverfahren für das Nachwuchsförderungsprogramm finden für das jeweilige Studiensemester statt. Bewerbungsschluß ist jeweils für das darauffolgende Sommersemester der 15. September und für das nachfolgende Wintersemester der 31. März.

4. Bewerber haben folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Zulassungsantrag gemäß anliegendem Vordruck
- b) Geburtschein oder Geburtsurkunde in beglaubigter Ausfertigung
- c) 2 Lichtbilder aus den drei letzten Monaten vor der Bewerbung im Format 4 x 6 cm
- d) handgeschriebener tabellarischer Lebenslauf
- e) beglaubigte Abschrift der Hochschulzugangsberechtigung
- f) Zeugnisse oder Bescheinigungen über etwaige bisherige Beschäftigungen
- g) ein bei der zuständigen Meldebehörde zu beantragendes Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden.

Anlage

5. Im öffentlichen Gesundheitswesen kommen folgende Tätigkeiten als Arzt in Betracht:

- bei den kommunalen Gesundheitsämtern und in den Staatlichen Aufsichtsinstanzen
- bei den Dienststellen des Staatlichen Gewerbeärztes
- bei den Versorgungsämtern
- bei Justizvollzugsanstalten
- in Landeskrankenhäusern
- bei Sozialversicherungsträgern.

Für Zahnmedizin kommt nach der Bestallung eine Tätigkeit im jugendzahnärztlichen Dienst bei den kommunalen Gesundheitsämtern in Betracht.

(Name)

(Datum)

ANTRAG UND UNTERLAGEN
VOLLSTÄNDIG UND FRISTGERECHT EINREICHEN !

An den

Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Horionplatz 1
4000 Düsseldorf

Betr.: Programm zur Gewinnung und Ausbildung ärztlichen/zahnärztlichen
(Nichtzutreffendes bitte streichen) Nachwuchses für das öffentliche Gesundheitswesen - Nachwuchsförderungsprogramm - ;

hier: Antrag auf Zulassung

Bitte in Blockschrift oder mit Schreibmaschine ausfüllen !

1.) Angaben zur Person:

Familienname, ggf. Geburtsname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum:	Geburtsort:	Kreis und Land des Geburtsortes:
ledig <input type="checkbox"/> *) verh. <input type="checkbox"/> verw. <input type="checkbox"/> gesch. <input type="checkbox"/>	Staatsangehörigkeit:	Schwerbehinderter <input type="checkbox"/> *) ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> (bitte Belege beifügen)

Eltern/Ehegatte Vor-/Familienname, ggf. Geburtsname	Beruf
Vater :	_____
Mutter :	_____
Ehegatte:	_____

Zahl der Geschwister: _____ männlich _____ weiblich
 Halbwaise Vollwaise *)

2.a) Angaben zur Hauptwohnung:

Postleitzahl: _____ Ort / Gemeinde: _____ Straße: _____ Hausnummer: _____

Kreis und Land des Wohnorts: _____ Telefon: _____

2.b) 2. Wohnsitz *)

nein ja, in _____ Straße _____

*) Zutreffendes bitte ankreuzen !

3.a) Angaben zum Schulbesuch

Bezeichnung der Schule **)	Ort	von - bis	Datum des Abschlußzeugnisses

3.b) Hochschulzugangsberechtigung erhalten amNotendurchschnitt:4.a) Bisherige Tätigkeiten nach dem Abitur (einschl. Studienzeiten) **)

von - bis	Name des Arbeitgebers	Art der Tätigkeit

4.b) Haben Sie eine abgeschlossene Verwaltungsausbildung im öffentlichen Dienst?

*) nein ja von: _____ bis: _____ Jahre
 (bitte Prüfungszeugnis beifügen!)

4.c) Haben Sie ansonsten schon einmal im öffentlichen Dienst gearbeitet oder dort ein Praktikum abgeleistet? (auch vor dem Abitur)

*) nein ja von: _____ bis: _____ Monate/Jahre

4.d) Haben Sie einen der nachstehenden Dienste geleistet?

*) Bundeswehr von: _____ bis: _____ = _____ Jahre/Monat
 freiw. soz. Jahr von: _____ bis: _____ = _____ Jahre/Monat
 Zivildienst von: _____ bis: _____ = _____ Jahre/Monat
 Entwicklungsdienst von: _____ bis: _____ = _____ Jahre/Monat

4.e) Haben Sie sich zum Dienst im Katastrophenschutz verpflichtet?

*) nein ja Organisation: _____

 von: _____ bis: _____ Jahre

5. Haben Sie sich schon einmal als Bewerber für das Nachwuchsförderungsprogramm vor der Auswahlkommission vorgestellt?

*) nein ja am _____ 19 _____

*) Zutreffendes bitte ankreuzen!

**) sofern der Platz nicht ausreicht,
 bitte Angaben auf ein zusätzliches Blatt machen!

Erklärung des Antragstellers

Ich bin Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und ver-sichere hiermit, daß ich nicht *) - wie folgt *) - vorbestraft bin:

Ich bin darüber belehrt worden, daß ich nach § 51 des Bundeszentralregister-gesetzes

1. mich als unbestraft bezeichnen darf und den einer Verurteilung zu-grunde liegenden Sachverhalt nicht zu offenbaren brauche, wenn die Verurteilung nicht in ein Führungszeugnis oder nur in ein solches für Behörden aufzunehmen oder im Zentralregister zu tilgen ist und
2. verpflichtet bin, gegenüber einer obersten Landesbehörde auch über diejenigen Verurteilungen Auskunft zu ^{folgen} geben, die nicht in ein Füh-rungszeugnis oder nur in ein solches/Behörden aufzunehmen sind.

Ich bin bereit, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen einzutreten.

Mir sind keine Umstände bekannt, die meine gesundheitliche Eignung für eine Tätigkeit als Arzt im höheren öffentlichen Gesundheitsdienst in Frage stel-len könnten.

Ich versichere, daß ich die Angaben im obigen Antrag sowie im beigefügten Lebenslauf nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig gemacht habe.

Folgende Belege sind beigelegt: 2 Lichtbilder; Lebenslauf;
Geburtsurkunde; Reifezeugnis;
Bescheinigungen zu den Angaben unter Nr. 4

Ein Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden ist beantragt/liegt bei. *)

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

*) Nichtzutreffendes streichen !

VOM BEWERBER AUSZUFÜLLEN !

Dieser Abschnitt dient als Grundlage
für ein evtl. notwendiges Losverfahren.

(Name, Anschrift)

(Abiturjahrgang)

(Notendurchschnitt)

(Ort, Datum)

Unterschrift
(Vor- und Zuname)

Innenminister**Erfassung der Wehrpflichtigen
des Geburtsjahrgangs 1961**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 8. 1979 –
VIII A 3 – 6.1123

- 1 Der Bundesminister des Innern hat den Beginn der Erfassung (Stichtag) der Wehrpflichtigen und der unter § 15 Abs. 8 WPflG fallenden anderen männlichen Personen des Geburtsjahrgangs 1961 auf den

17. September 1979

festgesetzt. Die Erfassung soll bis zum 21. Oktober 1979 abgeschlossen sein.

- 2 Ich bitte, die Erfassung nach den Erfassungsvorschriften vom 21. August 1968 (GMBL S. 235) und meinem hierzu ergangenen RdErl. v. 16. 9. 1968 (SMBL NW. 511) durchzuführen. Ferner bitte ich, die mit meinen RdErl. v. 24. 7. 1975 (n.v.) – VIII A 3 – 6.1121 –, 24. 6. 1976 (n.v.) – VIII A 3 – 6.1121 – und 12. 5. 1977 (n.v.) – VIII A 3 – 6.1121 – übersandten Rundschreiben des Bundesministers des Innern zu beachten.
- 3 Soweit zwischen den Erfassungsbehörden und den Behörden der Bundeswehr über die Durchführung der Erfassung und die Übersendung des Erfassungsergebnisses mit Hilfe der EDV unter Einschaltung von Rechenzentren und Datenzentralen Vereinbarungen bestehen, die das Bundeswehrverwaltungamt gebilligt hat, werden hiergegen Bedenken nicht erhoben, wenn die in Nr. 3 Abs. 2 Erfassungsvorschriften gebotene Vertraulichkeit bei der Behandlung der Personennachweise gewahrt bleibt. § 7 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NW – vom 19. 12. 1978 (GV. NW. S. 640/SGV. NW. 20081) bleibt unberührt.

Die Kreiswehrersatzämter werden den Erfassungsbehörden die Merkblätter über die Bundeswehr und den Bundesgrenzschutz zur Weitergabe an die zu Erfassenden rechtzeitig vor Beginn der Erfassung unmittelbar zuleiten.

- 4 Der Bundesminister der Verteidigung beabsichtigt, mit der Musterung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1961 am 2. Januar 1980 zu beginnen.
- 5 Von Erfahrungsberichten über den Verlauf der Erfassung kann abgesehen werden. Ich bitte jedoch, mich über auftretende Schwierigkeiten alsbald in Kenntnis zu setzen.

– MBl. NW. 1979 S. 1544.

Landschaftsverband Rheinland**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland****Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels**

Beim Landschaftsverband Rheinland in Köln ist das nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel mit dem Wappen des Landschaftsverbandes Rheinland abhanden gekommen.

Das Dienstsiegel ist im März 1978 in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Siegels führen können sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung, bitte ich unmittelbar dem Landschaftsverband Rheinland – Allgemeine Verwaltung, Personal – Kennedy-Ufer 2, 5000 Köln 21, mitzuteilen.

Beschreibung des Dienstsiegels: Gummistempel, Durchmesser: 34 mm; Umschrift: Landschaftsverband Rheinland; Kennziffer: 14.

Köln, den 23. Juli 1979

**Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Czischke**

– MBl. NW. 1979 S. 1544.

Personalveränderung**Landesrechnungshof**

Es wurde ernannt:

Oberregierungsbaurat M. Lindenbeck
zum Regierungsbaudirektor

– MBl. NW. 1979 S. 1544.

I.

232342

Berichtigung

zum RdErl. d. Innenministers v. 13. 6. 1979
(MBl. NW. S. 1294)

**DIN 1048,
Prüfverfahren für Beton**

Punkt 4.2 muß richtig heißen:

Bei DIN 1045 in Spalte 7:

DIN 1048 Teil 1, Ausgabe Dezember 1978 – Prüfverfahren für Beton; Frischbeton, Festbeton gesondert hergestellter Probekörper – RdErl. v. 13. 6. 1979 (MBl. NW. S. 1294/SMBI. NW. 232342 –. Hinsichtlich Gütenachweis von Schleuderbeton-Masten RdErl. v. 25. 11. 1975 (MBl. NW. 1976 S. 11/SMBI. NW. 232342)

– MBl. NW. 1979 S. 1545.

Einzelpreis dieser Nummer DM 3,20

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum
30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf